



**Deutscher
Familiengerichtstag e.V.**

Versorgungsausgleichskommission

Berichterstatter:

Dr. Johannes Norpoth
Vors. Richter am OLG Hamm &
Walther Siede
Vors. Richter am OLG München

Stellungnahme

10. März 2026

zum Referentenentwurf des BMJV zu einem Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags bedankt sich für die Einladung, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts Stellung zu nehmen. Weil der Referentenentwurf in erheblichem Umfang auf Korrekturvorschläge der Kommission Bezug nimmt, erlaubt sich die Kommission, die Stellungnahme kürzer zu fassen und ergänzend auf die Ausführungen in den Korrekturvorschlägen (unter www.dfgt.de unter Stellungnahmen I, VA-Kommission, April 2023 veröffentlicht) zu verweisen.

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG:

Die Änderung wird uneingeschränkt begrüßt. Sie erleichtert aller Voraussicht nach schon das Verständnis für die erteilte Auskunft des Versorgungsträgers in den Fällen, in denen Anrechte teilweise in Arbeitnehmerstellung und teilweise in Unternehmerstellung erworben worden sind und das Anrecht auf Kapitalzahlung lautet. Insoweit wird auf die Begründung des Referentenentwurfs verwiesen.

Außerdem reduziert sich die Zahl derjenigen Fälle, in denen der Anrechtsinhaber sein Kapitalwahlrecht ausübt, um das Anrecht dem Versorgungsausgleich zu entziehen. Bei den nicht von § 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG geregelten Fällen verursacht dies Mehraufwand für die Familiengerichte, weil sie die Anwendung des § 27 VersAusglG prüfen müssen.

2. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersausglG:

Hierzu bedarf es keiner Stellungnahme, da es sich um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG handelt.

3. Zu § 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG

Die erweiterte Einbeziehung betrieblicher Anrechte in die Versorgungsausgleichskasse erscheint sachgerecht. Im Gegenteil: die Nichteinbeziehung wäre aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission rechtfertigungsbedürftig.

4. Zu § 17 VersAusglG:

Hier bedarf es aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission. keines weiteren Kommentars.

5. Zu § 18 Abs. 2 S. 2 n.F.:

Die Klarstellung erscheint aus praktischer Sicht begrüßenswert, soweit sie die Einbeziehung geringwertiger Anrechte in eine Prüfung nach Abs. 2 betrifft, die zuvor einer Prüfung nach Abs. 1 unterzogen worden sind.

Die Kommission geht davon aus, dass durch diese Fassung der Vorschrift sowohl die Prüfung der Gleichartigkeit als auch die Probleme bei der Ausübung des Ermessens, ob ein geringwertiges Anrecht ausgeglichen werden soll, erledigt sind. Durch die Neufassung wird das Ermessen des Familiengerichts dahingehend gebunden, dass dieses grundsätzlich vom Ausgleich eines geringwertigen Anrechts absehen wird, wenn nicht durch einen Beteiligten Anhaltspunkte dafür vorgebracht werden oder sonst aus der Akte ersichtlich sind, dass ausnahmsweise auch der Ausgleich eines geringwertigen Anrechts geboten erscheint. Eine Vorabprüfung, ob in jedem Einzelfall erheblicher Verwaltungsaufwand oder das Entstehen von Splitterversorgungen vermieden wird, ist nicht mehr erforderlich.

6. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1:

Hierzu besteht kein Kommentierungsbedarf. Auf die Gesetzesbegründung wird verwiesen.

7. Zu § 20 Abs. 1:

Es handelt sich um die wichtigste und aus Sicht der Praxis uneingeschränkt zu begrüßende Gesetzesänderung. Diese sorgt in zahlreichen Fällen für Gerechtigkeit, in denen Gerechtigkeit sonst auf andere Weise nicht hergestellt werden kann. Der Versorgungsausgleichskommission sind die Nachteile des schuldrechtlichen Ausgleichs gegenüber dem Wertausgleich bei der Scheidung dabei durchaus bewusst. Aus Gründen der Praktikabilität und wegen der in der Stellungnahme der

Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht genannten systematischen Aspekte befürwortet sie gleichwohl die im Referentenentwurf vorgeschlagene Lösung.

8. Zu § 24 Abs. 2:

Hier wird ein berechtigtes Bedürfnis dafür dargelegt, dass die Versorgungsausgleichskasse nicht tauglicher Versorgungsträger im Falle der Abfindung sein sollte. In der Gesetzesbegründung sollte aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission jedoch klargestellt werden, dass damit die Benennung eines aufnahmebereiten Versorgungsträgers Anspruchsvoraussetzung für eine Abfindung ist; denn diese Konsequenz ist nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der beabsichtigten Vorschrift ersichtlich. Dies kann im Einzelfall allerdings dazu führen, dass ein Abfindungsanspruch am Fehlen eines aufnahmebereiten Versorgungsträgers scheitert.

9. Zu § 25 Abs. 5:

Es handelt sich um die Entscheidung eines Meinungsstreits, welche allerdings nicht die Familiengerichtsbarkeit, sondern die für die jeweilige Versorgung zuständige Fachgerichtsbarkeit entlasten wird. Die Entscheidung könnte, mit derselben entlastenden Wirkung, auch in die andere Richtung erfolgen. Die Versorgungsausgleichskommission hat sich für den auch hier vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Weg ausgesprochen. Insoweit darf auf die Ausführungen in den „Vorschlägen für Korrekturen im Versorgungsausgleich“ der Versorgungsausgleichskommission (www.dfgt.de unter Stellungnahmen I, VA-Kommission) verwiesen werden. Die Versorgungsausgleichskommission schlägt vor, die Gesetzesbegründung dahingehend zu präzisieren, dass es nicht um eine Klarstellung, sondern um die Klärung einer Rechtsfrage geht. Rückabwicklungsprobleme, die mit Inkrafttreten des Gesetzes eintreten könnten, müssen nach Auffassung der Versorgungsausgleichskommission nicht im Versorgungsausgleichsrecht, sondern durch die jeweiligen Fachgerichte gelöst werden.

10. Zu § 45:

Die dort beabsichtigten Änderungen stellen sich als ergänzende Folgeänderungen zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG dar, denen die Versorgungsausgleichskommission aus den Gründen des Referentenentwurfs beipflichtet.

11. Zu § 50:

Die geplante Änderung stellt, wie im Referentenentwurf dargestellt, eine Vereinfachung und wünschenswerte Beschleunigung dar. Der Anwendungsbereich der Neuregelung

dürfte eigentlich gar nicht mehr existieren. Im Übrigen dürfte Satz 2 neben § 50 S. 1 VersAusglG Ref-E keinen eigenständigen Anwendungsbereich haben.

12. Zu § 55:

Die Regelung stellt eine aus praktischer Sicht höchst begrüßenswerte Klarstellung dar, da sie die Anwendung des neuen Rechts im Hinblick auf die übersehenen, verschwiegenen und sonst nicht ausgeglichenen Anrechte erleichtert. Der Wermutstropfen aus Sicht der Betroffenen ist, dass diese für die Vergangenheit auf Schadensersatzansprüche verwiesen bleiben. Die Regelung erscheint im Hinblick auf das verfassungsrechtliche und aus den Art. 20, 28 und 103 GG hergeleitete Rückwirkungsverbot aber alternativlos.

13. Zu § 224 FamFG:

Die geplante Ergänzung des § 224 Abs. 3 FamFG ist zu begrüßen, da sie für etwaige Folgeverfahren Klarheit schafft. Zudem dürfte damit zugleich feststehen, dass die von der Nichterwähnung betroffenen Beteiligten gegen eine erstinstanzliche Entscheidung auch beschwerdebefugt i.S.d. § 59 FamFG sind. Auf die Ausführungen der Versorgungsausgleichskommission in den „Vorschlägen für Korrekturen im Versorgungsausgleich“ der Versorgungsausgleichskommission (www.dfgt.de unter Stellungnahmen I, VA-Kommission) wird auch hier verwiesen.

14. Zu § 226 Abs. 2 FamFG:

Die geplante Änderung ist aus den ausführlichen Gründen des Referentenentwurfs auch aus Sicht der Versorgungsausgleichskommission zu begrüßen.

15. § 227 FamFG:

Die Änderungen haben klarstellende Funktion und erleichtern die praktische Handhabung der Vorschrift. Sie entsprechen den „Vorschlägen für Korrekturen im Versorgungsausgleich“ der Versorgungsausgleichskommission (www.dfgt.de unter Stellungnahmen I, VA-Kommission), auf deren Begründung verwiesen wird.

Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, sollte im Einzelfall durch die Rechtsprechung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entschieden werden.

16. Zu Art. 3:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.